

**Allgemeine Bedingungen für die Beschaffung,
Abwicklung und Abrechnung von Lastflusszusagen
(„LFZ-AGB“)**

der

GASCADE Gastransport GmbH („GASCADE“)

vom 15. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Präqualifikation des LFZ-Anbieters	3
§ 3 Ausschreibungsverfahren	5
§ 4 Ausschreibungsgegenstand	6
§ 5 Zuschlag und Vertragsabschluss	6
§ 6 Produktdefinition.....	7
§ 7 Preisstellung.....	7
§ 8 Leistungsverpflichtung	7
§ 9 Missbräuchliches Verhalten.....	8
§ 10 Abruf von LFZ.....	8
§ 11 Mengenermittlung und Abrechnung	9
§ 12 Rechnungsstellung und Zahlung	10
§ 13 Haftung.....	10
§ 14 Höhere Gewalt	10
§ 15 Leistungsaussetzung und Kündigung	11
§ 16 Datenweitergabe und Datenverarbeitung	11
§ 17 Steuern.....	11
§ 18 Wirtschaftsklausel.....	12
§ 19 Vertraulichkeit.....	12
§ 20 Rechtsnachfolge.....	13
§ 21 Änderungen der LFZ-AGB.....	13
§ 22 Salvatorische Klausel	14
§ 23 Schriftform	14
§ 24 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht.....	14
Anhang 1: Begriffsdefinitionen.....	15

Präambel

GASCADE beschafft Lastflusszusagen (LFZ) gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1 der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV), um den für den Betrieb und die Steuerung ihres Transportnetzes erforderlichen Bedarf an LFZ für einen bestimmten Zeitraum zu decken. Die LFZ-AGB berücksichtigen die Vorgaben der BNetzA Festlegung der Kosten für Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 5 ARegV (KOLA).

Eine LFZ im Sinne dieser LFZ-AGB ist eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten über die Bereitstellung von Gasflüssen an einem oder mehreren Ein- oder Ausspeisepunkten, die erforderlich und geeignet erscheinen, das Angebot frei zuordenbarer Ein- und Ausspeisekapazität auf das ausreichende Maß zu erhöhen.

Gemäß diesen LFZ-AGB führt GASCADE marktorientierte, diskriminierungsfreie und transparente Ausschreibungen durch, um den erforderlichen Bedarf an LFZ für ihr Netz zu decken.

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese LFZ-AGB enthalten die Regeln der GASCADE für die Beschaffung, Abwicklung und Abrechnung von Verträgen zu LFZ an Ein- und Ausspeisepunkten im Netz von GASCADE.
2. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des LFZ-Anbieters wird widersprochen. Die Erbringung sonstiger Hilfsdienste und Leistungen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem LFZ-Anbieter und GASCADE.
3. Es gelten die in Anhang 1 dieser LFZ-AGB sowie anderweitig in diesen Bedingungen definierten Begriffe. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des EnWG und der GasNZV in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1b EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

§ 2 Präqualifikation des LFZ-Anbieters

1. Die Präqualifikation als LFZ-Anbieter erfolgt auf Basis des unter www.gascade.de veröffentlichten Präqualifikationsformulars. Dieses ist ausgefüllt und unterzeichnet an GASCADE zu übersenden. Das Präqualifikationsverfahren kann unabhängig von einer bestimmten Ausschreibung jederzeit durch den Interessenten initiiert werden.
2. Eine Bedingung für die Präqualifikation als LFZ-Anbieter ist ein gültiger Bilanzkreisvertrag des Interessenten im Marktgebiet GASPOOL.
3. Zudem muss der Interessent für die Präqualifikation als LFZ-Anbieter den Nachweis einer hinreichenden finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit erbringen. Der Nachweis

der finanziellen Leistungsfähigkeit ist erbracht, wenn ein aktuelles Rating einer der nachstehenden Wirtschaftsauskünfte mit mindestens folgendem Index vorliegt:

- im Langfristbereich nach Moody's (Baa3)
- im Langfristbereich nach Standard & Poors (BBB-)
- im Langfristbereich nach Fitch BBB-
- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating-Map, Stand Dezember 2013),

oder wenn der Transportkunde bei einer anderen anerkannten Ratingagentur ein entsprechendes vergleichbares Rating aufweist.

4. Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit gilt außerdem grundsätzlich als erbracht, sofern und solange der Interessent bei GASCADE als Transportkunde ein Bonitätsprüfungsverfahren nach §§ 2a, 36 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GASCADE in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung mit positivem Ergebnis abgeschlossen hat.
5. Für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit ist GASCADE berechtigt, beim Interessenten einen Kommunikationstest einzufordern. In diesem Kommunikationstest prüft GASCADE, ob der Interessent in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen an GASCADE zu versenden bzw. von GASCADE zu empfangen und zu verarbeiten. GASCADE prüft ferner, ob die Kommunikationsanforderungen der GASCADE (z. B. die 24-Stunden-Erreichbarkeit) erfüllt werden. Details zu den Kommunikationsanforderungen der GASCADE finden sich auf der Internetseite der GASCADE unter www.gascade.de.
6. Die Zulassung von Interessenten zum Ausschreibungsverfahren erfolgt ausschließlich durch GASCADE. Interessenten, die sich erfolgreich präqualifiziert haben, erhalten eine elektronische oder schriftliche Bestätigung von GASCADE an die vom Interessenten im Präqualifikationsformular angegebenen Kontaktdaten.
7. Die Präqualifikation als LFZ-Anbieter ist grundsätzlich unbefristet. GASCADE behält sich vor, jederzeit einen erneuten Nachweis gemäß Ziffern 2-5 anzufordern.
8. Die Präqualifikation kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch GASCADE entzogen werden. Wichtige Gründe für den Entzug der Präqualifikation sind insbesondere:
 - Der Entfall der Voraussetzung nach Ziffer 2.
 - Ein fehlender Nachweis der finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit gemäß den Ziffern 3, 4 oder 5.
 - Die Nichterfüllung einer vertraglichen Leistungsverpflichtung gemäß § 8.
9. Die Präqualifikation allein begründet kein Vertragsverhältnis zwischen GASCADE und dem LFZ-Anbieter.

§ 3 Ausschreibungsverfahren

1. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren ist eine erfolgreiche Präqualifikation als LFZ-Anbieter gemäß § 2.
2. Jede Ausschreibung erfolgt öffentlich über die Internetseite der GASCADE unter www.gascade.de. GASCADE kann ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einzelne Anbieter gezielt auf das laufende Ausschreibungsverfahren hinweisen.
3. Eine jährliche Ausschreibung beginnt zum 15. Juni eines Kalenderjahres. Es werden nur Monatsprodukte ausgeschrieben. Neben der jährlichen Ausschreibung können weitere Ausschreibungen bei Bedarf kurzfristig und unterjährig erfolgen (kurzfristige Ausschreibungen). Es werden dabei nur Monats- und/oder Tagesprodukte ausgeschrieben. Eine weitergehende, konkretisierende Ausgestaltung der Monats- und Tagesprodukte wird im Angebotsformular geregelt.
4. GASCADE kündigt Jahresausschreibungen grundsätzlich spätestens vier Wochen vor Ausschreibungsbeginn auf ihrer Internetseite an. Im Bedarfsfall von kurzfristigen Ausschreibungen kann GASCADE die Ankündigungsfrist angemessen verkürzen.
5. Für die Jahresausschreibung beträgt die Angebotsfrist vier Wochen. Im Bedarfsfall einer monatlichen Ausschreibung verringert sich die Angebotsfrist auf zwei Wochen. Für Tagesprodukte kann die Angebotsfrist weiter verkürzt werden.
6. Die Teilnahme an der Ausschreibung erfolgt durch die Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Angebotsformulars innerhalb der veröffentlichten Gebotsfrist per Fax oder als PDF-Dokument an die unter www.gascade.de zum Zweck der Angebotsabgabe veröffentlichten Kontaktdaten.
7. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben ist ausschließlich der LFZ-Anbieter verantwortlich. Angebote, die unvollständig, fehlerhaft oder unklar sind, gelten als nicht abgegeben. Gleiches gilt für Angebote, die nicht bis zum Ablauf des letzten Kalendertages der Ausschreibungsfrist eingegangen sind. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der fristgerechte Eingang bei GASCADE.
8. Die Angebotsabgabe stellt eine verbindliche Willenserklärung des LFZ-Anbieters dar. Die Angebotsabgabe muss vorbehaltlos und vollständig erfolgen. Mit Abgabe des Angebotes ist der LFZ-Anbieter bis zum Ablauf des letzten Kalendertages der Zuschlagsphase an sein Angebot gebunden.
9. Mit der Angebotsabgabe erklärt der LFZ-Anbieter, dass er die LFZ-AGB in ihrer jeweils bei Angebotsabgabe geltenden Fassung vorbehaltlos anerkennt.
10. Kosten, die dem LFZ-Anbieter insbesondere im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe entstehen, werden von GASCADE nicht erstattet.
11. Anbiertgemeinschaften sind zulässig, wobei jeweils nur ein Verantwortlicher als Ansprechpartner von GASCADE benannt werden darf.

§ 4 Ausschreibungsgegenstand

1. Gegenstand der Ausschreibung sind Lastflusszusagen im Sinne des § 6 dieser LFZ-AGB.
2. Der Ausschreibungsgegenstand wird durch das veröffentlichte Angebotsformular spezifiziert. Das Angebotsformular enthält insbesondere:
 - a. Angaben zum Ausschreibenden,
 - b. Angaben zum Leistungszeitraum,
 - c. die Auswahl von Netzpunkten, die der LFZ-Anbieter zur Erfüllung eines LFZ-Abrufs nutzen kann,
 - d. die Losgröße (10.000 kWh/h oder 10.000 kWh) und die Menge der ausgeschriebenen Lose,
 - e. die zulässige Preisstellung (Kombination aus Arbeits- und Leistungspreis) und die für die Bildung der Merit-Order-Liste heranzuziehenden Gewichte sowie
 - f. Bestimmungen zur beidseitigen Abstimmung des Formats für den LFZ-Abruf und dessen Bestätigung.

§ 5 Zuschlag und Vertragsabschluss

1. Die Zuschlagsphase beträgt je nach Ausschreibungsgegenstand bis zu zwei Wochen und beginnt mit dem Ende der Angebotsfrist.
2. Für die Zuschlagserteilung werden alle frist- und formgerecht eingegangenen Angebote in aufsteigender Reihenfolge in einer Liste pro ausgeschriebenem Netzpunkt nach dem angebotenen Preis geordnet aufgeführt („Merit-Order-Liste“). Hierbei wird die in dem Angebotsformular veröffentlichte Gewichtung von Arbeits- und Leistungspreis zugrunde gelegt. Die Zuschlagserteilung erfolgt beginnend mit dem Angebot zum günstigsten Preis bis der Bedarf gedeckt ist. Bei Preisgleichheit entscheidet der Zeitpunkt des Angebotseingangs über die Platzierung in der Merit-Order-Liste. Das zeitlich frühere Angebot erhält in diesem Fall den vorrangigen Platz. Unwirtschaftliche Angebote, die zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Netznutzer oder der GASCADE führen würden, können abgelehnt werden. Unabhängig davon behält sich GASCADE das Recht vor, die Angebote aus wirtschaftlichen und/oder technischen Gründen abzulehnen.
3. GASCADE wird alle LFZ-Anbieter, die an der jeweiligen Ausschreibungsrunde teilnehmen, unverzüglich nach Erteilung der Zuschlüsse darüber informieren, ob und in welcher Höhe ihr jeweiliges Angebot berücksichtigt wurde.
4. GASCADE wird die erfolgreichen Angebote der jährlichen Ausschreibung in anonymisierter Form am 15. August eines Kalenderjahres auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Bei kurzfristigen Ausschreibungen wird die Veröffentlichung unverzüglich nach der Zuschlagserteilung erfolgen.

5. Der Vertragsabschluss kommt durch die von GASCADE versendete elektronische Bestätigung über die Annahme des Angebots zustande. Die Versendung erfolgt an die im Angebotsformular spezifizierte E-Mail-Adresse des LFZ-Anbieters.
6. Der Vertragsabschluss begründet grundsätzlich keine Verpflichtung von GASCADE zur Inanspruchnahme der Leistungen.
7. Über Änderung seiner Kontaktdaten muss der LFZ-Anbieter GASCADE rechtzeitig, aber mindestens mit einer Vorlauffrist von zehn (10) Werktagen informieren.

§ 6 Produktdefinition

1. LFZ berechtigen GASCADE, eine Erhöhung oder Reduktion der Ein- oder Ausspeisung in oder aus dem Netz der GASCADE oder, sofern die Lastflusszusagen geeignet sind, eine kapazitätserhöhende Wirkung im Netz der GASCADE zu erzielen, dem GASCADE-Netz nachgelagerten Netzebenen an den definierten Netzpunkten, von dem LFZ-Anbieter zu verlangen.
2. Der LFZ-Anbieter ist verpflichtet, die von GASCADE verlangte Erhöhung oder Reduktion der Ein- oder Ausspeisung an den definierten Netzpunkten zu erfüllen.
3. Der LFZ-Anbieter erfüllt seine Verpflichtung entweder mit Hilfe der Abwicklungsoption 1 gemäß § 10 Abs.1 (a) i.V.m. § 10 Abs. 2 oder mit Hilfe der der Abwicklungsoption 2 gemäß § 10 Abs.1 (b) i.V.m. § 10 Abs. 3.
4. Zur Wahrung der Bilanzkreisneutralität ist der LFZ-Anbieter zu geeigneten Maßnahmen an anderen Ein- und oder Ausspeisepunkten im Marktgebiet verpflichtet.

§ 7 Preisstellung

1. LFZ werden grundsätzlich auf Basis einer Kombination von Leistungs- und Arbeitspreisen ausgeschrieben. Arbeits- oder Leistungspreis können dabei 0,00 € betragen.
2. Der Leistungs- und Arbeitspreis ist dabei jener Preis, zu dem der LFZ-Anbieter die LFZ im Angebotsformular angeboten hat.
3. Der Arbeitspreis ist vom LFZ-Anbieter in €/kWh anzugeben.
4. Die Leistungspreise werden je nach Vorgabe von GASCADE über das Angebotsformular als Festpreis in €/(kWh)/Zeitraum vergütet.

§ 8 Leistungsverpflichtung

1. Mit Abschluss des LFZ-Vertrags hat GASCADE ein unbedingtes, jederzeit und beliebig oft ausübbares Recht zum Abruf der LFZ und der LFZ-Anbieter hat die unbedingte Verpflichtung zur Erfüllung der LFZ auf fester Basis.

2. Das Recht von GASCADE und die Verpflichtung des LFZ-Anbieters werden begrenzt durch:
 - a. den vertraglichen Leistungszeitraum und
 - b. den vertraglichen Leistungsumfang der LFZ-Verträge mit dem LFZ-Anbieter (in kWh/h).
3. Überschreitet GASCADE bei Abruf der LFZ den vertraglichen Leistungsumfang aller LFZ-Verträge des Anbieters und bestätigt der LFZ-Anbieter den Abruf, ist der LFZ-Anbieter verpflichtet den Abruf der LFZ zu erfüllen. Für diese Mengen zahlt GASCADE den Preis des niedrigsten mit dem LFZ-Anbieter kontrahierten Loses. Die Bepreisung richtet sich nach § 11.
4. Der LFZ-Anbieter muss über gebuchte Transportkapazitäten in entsprechender Höhe an den definierten Netzpunkten verfügen, um im Fall der Nutzung der LFZ eine Kapazitätsüberschreitung an den im LFZ-Vertrag festgelegten Netzpunkten zu vermeiden. Dies gilt entsprechend für die ggf. aus Ziffer 3 resultierenden Überschreitungen.

§ 9 Missbräuchliches Verhalten

Der LFZ-Anbieter verpflichtet sich, ein missbräuchliches Verhalten mit Wirkung auf LFZ zu unterlassen. Missbräuchlich handelt ein LFZ-Anbieter insbesondere, wenn dieser selbst oder mit Hilfe eines Dritten die Situation im Transportnetz der GASCADE mit dem Zweck beeinflusst, dass dadurch der Abruf von LFZ notwendig wird.

§ 10 Abruf von LFZ

1. Zur Erfüllung der LFZ werden zwei Abwicklungsoptionen angeboten:
 - a. Erfüllung der LFZ durch Abgabe einer entsprechend aktualisierten Ein- oder Ausspeisenominierung an den definierten Netzpunkten (Abwicklungsoption 1) oder
 - b. Erfüllung der LFZ, indem GASCADE im Rahmen eines abgestimmten Verfahrens die bestehende Ein- oder Ausspeisung einseitig um den geforderten Betrag erhöht bzw. reduziert und den LFZ-Anbieter über Zeitdauer und Nutzung der LFZ informiert (Abwicklungsoption 2).
2. In Abwicklungsoption 1 erfolgt der LFZ-Abruf auf Basis von Nominierungen über ein gemäß Angebotsformular beidseitig abgestimmtes Format. Das Nominierungsprozedere erfolgt in folgenden Schritten:
 - a. GASCADE versendet eine Nachricht im beidseitig abgestimmten Nachrichtenformat an den LFZ-Anbieter mit einer Vorlaufzeit von mindestens 4 Stunden zur vollen Stunde. Mindestparameter der Nachricht sind:

- Zeitraum der LFZ,
 - gewünschte Leistung in kWh/h unter Beachtung der Losgröße gemäß § 4 Abs. 2,
 - Vertrags- Nr. und
 - Netzkpunkt.
- b. Der LFZ-Anbieter beantwortet die eingehende Nachricht im vereinbarten abgestimmten Format mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Stunden zur vollen Stunde an GASCADE.
 - c. Der LFZ-Anbieter renominiert seine betreffenden physischen Ein- oder Ausspeisungen und stellt sicher, dass die Summe seiner Ein- oder Ausspeisungen trotz der Renominierungen im gesamten Marktgebiet unverändert bleibt.
 - d. Die Vertragsparteien können in den Schritten a.-b. einvernehmlich Kommunikationsmöglichkeiten sowie andere Vorlaufzeiten vereinbaren.
3. In Abwicklungsoption 2 erfolgt der Abruf der LFZ durch eine entsprechende Änderung der Sollwertvorgabe für die Absteuerung der entsprechenden Bilanzkreise ohne Vorlaufzeit und ohne aktive Mitwirkung des LFZ-Anbieters durch GASCADE.
 4. Der Abruf der LFZ durch GASCADE erfolgt auf Basis der gem. § 5 gebildeten Merit-Order-Liste, beginnend mit dem für GASCADE wirtschaftlichsten LFZ-Vertrag. Um in einer konkreten Abrufsituation einen möglichst kostenoptimalen Einsatz von LFZ zu ermöglichen, darf GASCADE von der Abrufreihenfolge dieser Merit-Order-Liste abweichen (Ziff. 5 der 1. Mitteilung zur Festlegung BK 9-11/606).

§ 11 Mengenermittlung und Abrechnung

1. Die Mengenermittlung erfolgt je nach der im LFZ-Vertrag vereinbarten Abwicklungsoption:
 - a. für Abwicklungsoption 1 auf Basis der durch GASCADE erfolgten vertragspezifisch abgestimmten Nachrichten und deren Bestätigung durch den LFZ-Anbieter und
 - b. für Abwicklungsoption 2 auf Basis der durch GASCADE allokierten Nominierungsersatzwerte.
2. Für Abwicklungsoption 2 erfolgt die Allokation auf unterschiedlich bepreiste LFZ-Verträge eines LFZ-Anbieters nach folgenden Regelungen: Die ermittelten Mengen werden entsprechend der Merit-Order-Liste bis zum Erreichen der jeweiligen vertraglichen Leistung den jeweiligen Verträgen zugeordnet.
3. Der Leistungs- und Arbeitspreis ist im LFZ-Vertrag vereinbart.
4. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der den LFZ-Verträgen gemäß Ziffer 1-2 zugeordneten Mengen und der vertraglich vereinbarten Preise.

§ 12 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Der LFZ-Anbieter stellt GASCADE monatlich eine Rechnung über die ermittelten Entgelte für den vergangenen Monat, zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.
2. Die gemäß Ziffer 1 in Rechnung gestellten Beträge sind von GASCADE durch Banküberweisung auf das auf der Rechnung genannte Konto spätestens binnen dreißig (30) Kalendertagen nach Rechnungserhalt einzuzahlen. Maßgeblich für die Einhaltung der vorgenannten Frist ist die Gutschrift auf dem in der Rechnung genannten Konto.
3. Alle Entgelte aus dem jeweiligen Vertrag werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen entsprechend der gängigen kaufmännischen Praxis auf- oder abgerundet. Die Rundung erfolgt nach jedem Kalkulationsschritt.

§ 13 Haftung

1. Die Vertragspartner haften einander aus allen Rechtsgründen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder einer Vertragspflicht handelt, welche sich aus der Natur des LFZ-Vertrages ergibt und bei der infolge des Verstoßes die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist („wesentliche Vertragspflicht“). Der Schadensersatz für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, der Mitarbeiter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der GASCADE.

§ 14 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

§ 15 Leistungsaussetzung und Kündigung

1. Ein Vertragspartner ist im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen Vertragspflichten durch den anderen Vertragspartner, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen oder bei Nichterfüllung eines LFZ-Abrufs, berechtigt, seine jeweilige vertragliche Leistung auszusetzen, wenn nicht binnen zwei (2) Wochen nach schriftlicher Anzeige durch den anderen Vertragspartner Abhilfe geschaffen wurde. Sofern nach Anzeige gegenüber dem vertragswidrig handelnden Vertragspartner derartige Verstöße nochmals eintreten, ist der anzeigende Vertragspartner berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
2. Im Falle einer Aussetzung von vertraglichen Leistungen gemäß Ziffer 1 haben die Vertragspartner ihre jeweiligen Verpflichtungen unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Aussetzung entfallen sind.
3. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners vorliegt und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung i. S. d. § 103 InsO erklärt und im Falle eines Antrages durch einen Dritten der Vertragspartner bzw. der Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 InsO nachweist.
4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, sofern und soweit die Bundesnetzagentur Kosten für die Bereitstellung und/oder den Abruf von Lastflusszusagen nicht oder nicht vollständig anerkennt, oder ein missbräuchliches Verhalten im Sinne des § 9 durch den LFZ-Anbieter vorliegt.

§ 16 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

1. Der LFZ-Anbieter erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch GASCADE oder ein von GASCADE beauftragtes Unternehmen nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz.
2. Der LFZ-Anbieter erklärt sich damit einverstanden, dass GASCADE auf ihrer Internetseite die erfolgreichen Angebote in anonymisierter Form veröffentlicht.

§ 17 Steuern

Alle in dem LFZ-Vertrag aufgeführten Beträge verstehen sich ohne die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Diese wird der LFZ-Anbieter GASCADE im Rahmen der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Form in Rechnung stellen. Die Rechnungen müssen generell den Anforderungen des § 14 des UStG entsprechen.

§ 18 Wirtschaftsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und diesen LFZ-AGB keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner Rechnung trägt.
2. Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.

§ 19 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a. gegenüber einem verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b. gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c. in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder

- von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
 4. § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 20 Rechtsnachfolge

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und / oder Pflichten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. §15 AktG bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner. Das Vorgenannte gilt nur, wenn das verbundene Unternehmen, welches in die Rechte und / oder Pflichten eintritt, die Erfüllung des Vertrages in gleicher Weise gewährleisten kann. Der übertragende Vertragspartner hat dies vor der Übertragung dem anderen Vertragspartner angemessen nachzuweisen.

§ 21 Änderungen der LFZ-AGB

1. GASCADE ist berechtigt, die LFZ-AGB mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangenen Mitteilungen der Bundesnetzagentur und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat GASCADE den LFZ-Anbieter unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den LFZ-Anbieter durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der LFZ-Anbieter berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen.
2. GASCADE ist berechtigt, die LFZ-AGB in anderen Fällen als Ziffer 1 für die Zukunft zu ändern. GASCADE informiert den LFZ-Anbieter in diesen Fällen 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung über die geänderten LFZ-AGB in Textform und veröffentlicht die geänderten LFZ-AGB auf seiner Internetseite. In begründeten Fällen kann GASCADE von der in Satz 2 genannten Frist abweichen. Die Änderung der LFZ-AGB gilt durch den LFZ-Anbieter als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information der Änderung widerspricht. Soweit ein Widerspruch erfolgt ist, gelten die bisherigen LFZ-AGB. Für den Widerspruch ist die Textform ausreichend. GASCADE ist verpflichtet, den LFZ-Anbieter auf den Beginn der Widerspruchsfrist und

auf die Wirkung des nicht ausgeübten Widerspruchs als Annahme der geänderten LFZ-AGB hinzuweisen.

§ 22 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser LFZ-AGB oder des jeweiligen Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die LFZ-AGB und der jeweilige Vertrag im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 23 Schriftform

Jegliche Änderung oder Kündigung eines Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

§ 24 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Alle Streitigkeiten aus einem Vertrag werden ausschließlich und abschließend vor einem ordentlichen Gericht entschieden. Als Gerichtsstand wird Kassel vereinbart.
2. Für Verträge, die auf der Grundlage dieser LFZ-AGB abgeschlossen werden, diese LFZ-AGB und deren Auslegung gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Anhang 1: Begriffsdefinitionen

1. Angebotsformular: Formular zur Definition des Ausschreibungsgegenstandes gemäß § 4.
2. GASPOOL: Der Marktgebietsverantwortliche des Marktgebiets GASPOOL, GASPOOL Balancing Services GmbH, Berlin
3. Interessent: Der an einer Präqualifizierung als LFZ-Anbieter interessierte Erdgaslieferant.
4. Lastflusszusage(n) (LFZ): Siehe Präambel, Absatz 2.
5. LFZ-Anbieter: Jeder Interessent, der einen gültigen Bilanzkreisvertrag im Marktgebiet GASPOOL besitzt und durch wirksame Präqualifikation für die Teilnahme an Ausschreibungen zu LFZ der GASCADE zugelassen ist.
6. LFZ-Vertrag: Durch GASCADE angenommenes Angebot zu LFZ, bestehend aus den LFZ-AGB und dem Angebotsformular.
7. Leistungszeitraum: Im LFZ-Vertrag vereinbarter Zeitraum, für den Vertragsabrufe durch GASCADE möglich sind.
8. Losgröße: Die Losgröße definiert die Standardgröße (10.000 kWh/h oder 10.000 kWh) eines Loses im Rahmen der Ausschreibung.
9. Merit-Order-Liste: Reihung aller angenommenen Angebote zu LFZ nach den von GASCADE in § 5 und den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien.
10. Netzknoten: Punkt oder Zone im Netz von GASCADE oder dem GASCADE-Netz nachgelagerten Netzebenen, an dem Ein- oder Ausspeisekapazität bereitgestellt werden kann.
11. Präqualifikation: Die Zulassung zum Ausschreibungsverfahren für LFZ durch Prüfung der technischen und finanziellen Leistungsfähigkeit eines Interessenten.
12. Vertragspartner: GASCADE einerseits und/oder der LFZ-Anbieter, dessen Angebotsformular durch GASCADE angenommen wurde, andererseits.